

### **3. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sarstedt**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sarstedt beschlossen.

#### **Artikel 1**

##### **§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte unverzüglich nach deren Entstehung in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr in der in Absatz 1 gekennzeichneten Breite mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Fußweg für Fußgänger vorhanden ist.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen (ätzenden Chemikalien) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von Salz nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder –abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

Tritt die Glätte erst nach 21.00 Uhr ein, gilt die Regelung des Absatzes 1 Satz 4 entsprechend.

Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder – wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist – der äußerste Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

#### **Artikel 2**

##### **§ 3 Abs. 5**

- entfällt -

#### **Artikel 3**

##### **§ 5 Abs. 1k erhält folgende Fassung**

- k) entgegen § 3 Abs. 4 Streusalz auf Gehwegen sowie die in § 3 Abs. 4b aufgeführten Bereiche verwendet, ohne dass die Ausnahmen gem. § 3 Abs. 4a vorliegen.

#### **Artikel 4**

##### **§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG) geahndet werden.

#### **Artikel 5**

##### **In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sarstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sarstedt, den 27.11.2009

Stadt Sarstedt

Wondratschek  
Bürgermeister